

# Parkplatzreglement

Der Grosse Gemeinderat, gestützt auf § 17 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 und in Ergänzung zur Bauordnung der Stadt Zug vom 30. August 1994, beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Erstellungspflicht

<sup>1</sup> Der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Baute oder Anlage hat auf eigenem Grund genügend Abstellplätze für die Motorfahrzeuge und Fahrräder der Benutzer zu erstellen. Dies gilt bei

- a) Neubauten und
- b) Erweiterungsbauten und Nutzungsänderungen, die einen zusätzlichen Bedarf an Abstellplätzen verursachen.

<sup>2</sup> Ein Grundeigentümer oder eine Grundeigentümerin kann die ihm oder ihr obliegende Pflicht zur Schaffung von Abstellplätzen auch dadurch erfüllen, dass er oder sie diese auf einem anderen Grundstück bereitstellt. Solche Abstellplätze müssen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft, der sie zu dienen haben, liegen und dauernd als solche benutzt werden können.

### § 2 Sicherung der Zweckbestimmung

<sup>1</sup> Die gemäss reglementarischer Verpflichtung geschaffenen Abstellplätze müssen ihrer Zweckbestimmung erhalten bleiben.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Zweckbestimmung im Einzelfall aufheben, wenn kein Bedarf nach Abstellplätzen mehr besteht oder wenn ein Grund für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen eintritt.

### § 3 Ausnahmen

Der Stadtrat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen, sofern die Vorschriften dieses Reglementes im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen oder eine unbillige Härte bedeuten würden.

### § 4 Vollzug

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Stadtrat.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann einzelne Befugnisse an eine Abteilung der Stadtverwaltung delegieren.

## II. Berechnung Parkplatzzahl

### § 5 Grundsatz

Für die Bemessung der Anzahl Abstellplätze sind insbesondere die Nutzungsart des Gebäudes und die Möglichkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu berücksichtigen.

### § 6 Grenzbedarf

<sup>1</sup> Als Grenzbedarf gilt diejenige Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge, die notwendig ist, wenn die Verkehrsbedürfnisse einer Baute oder Anlage ausschliesslich mit privaten Verkehrsmitteln abgedeckt werden.

<sup>2</sup> Der Grenzbedarf an Abstellplätzen ist nach den Angaben der nachstehenden Tabelle zu ermitteln.

<b>Nutzungsart</b>	Abstellplätze für Bewohner	Abstellplätze für Beschäftigte, Personal	Abstellplätze für Besucher und Kunden
	1 Abstellplatz ist erforderlich pro	1 Abstellplatz ist erforderlich pro	1 Abstellplatz ist erforderlich pro
<b>Wohnen</b> EFH MFH	100m <sup>2</sup> aGF <sup>1</sup> 100m <sup>2</sup> aGF mindestens 1 Abstellplatz pro Wohnung		keine 1000m <sup>2</sup> aGF
<b>Industrie/Gewerbe</b> Fabrikation, Lager Labor, Forschung, Werkstätte		150m <sup>2</sup> aGF 80m <sup>2</sup> aGF	800m <sup>2</sup> aGF 500m <sup>2</sup> aGF
<b>Verkaufsgeschäfte</b>		80m <sup>2</sup> aGF	30m <sup>2</sup> aGF
<b>Dienstleistung</b> Betrieb mit Kundenverkehr (Arztpraxis, Coiffeur etc.) übrige Büroräume		80m <sup>2</sup> aGF 80m <sup>2</sup> aGF	80m <sup>2</sup> aGF 300m <sup>2</sup> aGF
<b>Gastgewerbe</b> Restaurant, Cafe, Bar		80m <sup>2</sup> aGF	20m <sup>2</sup> aGF

<sup>3</sup> Bei Bauten und Anlagen mit mehrfacher Zweckbestimmung wird der Grenzbedarf an Abstellplätzen für jede Nutzungsart separat berechnet. Dienen Abstellplätze zeitlich auseinanderliegenden Parkbedürfnissen, kann der Stadtrat den Grenzbedarf entsprechend reduzieren.

<sup>4</sup> Bei den in der Tabelle nicht aufgeführten Nutzungen legt der Stadtrat den Grenzbedarf im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Inter-

<sup>1</sup> anrechenbare Geschossfläche gemäss §

essen fest. Als Richtlinie können die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) beigezogen werden.

### **§ 7 Effektiver Bedarf**

<sup>1</sup> Der effektive Bedarf an Abstellplätzen ist der prozentuale Anteil am Grenzbedarf. Er richtet sich nach dem Mass der Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel.

<sup>2</sup> Der Abstellplatz-Plan teilt die Bauzonen nach dem Mass der Erschliessung durch die öffentlichen Verkehrsmittel in die Zonen A, B, C und D ein.

<sup>3</sup> Folgende prozentuale Anteile des Grenzbedarfs müssen mindestens bzw. dürfen höchstens erstellt werden (Bruchteile werden aufgerundet):

Zonen	Bewohner		Abstellplätze für Beschäftigte, Personal		Abstellplätze für Besucher und Kunden	
	min (%)	max (%)	min (%)	max (%)	min (%)	max (%)
<b>A</b> Bahnhof	20	60	10	30	20	40
<b>B</b> Zentrum	40	80	20	40	40	60
<b>C</b> Bauzone I	60	100	40	70	60	80
<b>D</b> Bauzone II	80	100	70	100	80	100

<sup>4</sup> Der Bauherr oder die Bauherrin kann die Parkplatzzahl innerhalb der Minimal- und Maximalwerte frei bestimmen.

<sup>5</sup> Ausserhalb der Bauzonen legt der Stadtrat den effektiven Bedarf an Abstellplätzen im Einzelfall fest.

### **§ 8 Abstellplätze für Fahrräder**

Für Fahrräder sind mindestens die doppelte Anzahl Abstellplätze bereitzustellen wie der Grenzbedarf an Abstellplätzen für Personenwagen gemäss § 6.

### **§ 9 Behindertenparkplätze**

<sup>1</sup> Bei Parkierungsanlagen mit mehr als 40 Abstellplätzen ist an bevorzugter Stelle mindestens ein behindertengerechter Abstellplatz pro 40 Abstellplätze zu reservieren und entsprechend zu signalisieren.

<sup>2</sup> Bei Bauten mit erheblichem Publikumsverkehr kann der Stadtrat Behindertenparkplätze auch bei kleineren Parkierungsanlagen verlangen.

## **III. Lage und Gestaltung der Parkplätze**

### **§ 10 Grösse**

Die Fläche eines Abstellplatzes für Personenwagen muss eine ausreichende Grösse aufweisen.

## **§ 11 Anlage und Gestaltung**

<sup>1</sup> Abstellplätze sollen zusammengefasst sowie überbauungs- und verkehrsgerecht angeordnet werden. Nach Möglichkeit sind sie in die Bauten zu integrieren. Angrenzende Fussgängerbereiche und Gehwege sollen möglichst wenig beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Abstellplätze in Fussgängerbereichen sowie an Gehwegen und Strassen sind wenn möglich mit Grünstreifen, Bepflanzungen sowie anderen gestalterischen Mitteln abzutrennen. Nicht gedeckte Abstellflächen sind so zu gestalten, dass das Meteorwasser versickern kann.

<sup>3</sup> Grössere Parkplatzflächen sind auch innerhalb der Anlage angemessen zu bepflanzen.

<sup>4</sup> Die vorgeschriebenen Kunden- und Besucherparkplätze müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

<sup>5</sup> Abstellplätze für Fahrräder sind nach Möglichkeit zu überdachen und ebenerdig in Hauseingangsnähe anzulegen.

## **IV. Ersatzabgabe**

### **§ 12 Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Wer für Motorfahrzeuge keine Abstellplätze erstellt oder bestehende Abstellplätze aufhebt, hat eine Ersatzabgabe zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Abgabepflicht entfällt, wenn die Erstellung von Abstellplätzen untersagt ist und öffentliche Parkieranlagen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft fehlen.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabe wird nach dem minimalen effektiven Bedarf wie folgt festgelegt:

Zone A Bahnhof	Fr. 10'000 pro nicht erstelltem Abstellplatz
Zone B Zentrum	Fr. 10'000 pro nicht erstelltem Abstellplatz
Zone C Bauzone I	Fr. 5'000 pro nicht erstelltem Abstellplatz
Zone D Bauzone II	Fr. 5'000 pro nicht erstelltem Abstellplatz

<sup>4</sup> Die Verpflichtung zur Leistung der Ersatzabgabe entsteht mit der Rechtskraft der Baubewilligung oder der entsprechenden selbständigen Verfügung. Der geschuldete Betrag wird innert 30 Tagen nach Erteilung der Bezugsbewilligung oder innert 30 Tagen nach Rechtskraft der selbständigen Verfügung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein vom Stadtrat festzulegender Verzugszins erhoben.

<sup>5</sup> Wenn abgegoltene Pflichtparkplätze nachträglich erstellt werden und dadurch der für das ganze Gebäude erforderliche minimale effektive Bedarf überschritten wird, wird die zu viel bezahlte Ersatzabgabe innert 30 Tagen zinslos zurückerstattet.

### **§ 13 Spezialfinanzierung**

Die Ersatzabgaben sind zu verwenden:

- a) für die Erstellung von öffentlichen Parkieranlagen oder
- b) für Anlagen des öffentlichen Verkehrs oder des nicht motorisierten Privatverkehrs.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Übergangsrecht**

Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements vom Stadtrat noch nicht bewilligten Baugesuche unterstehen den neuen Vorschriften.

### **§ 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am Tage nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Schaffung von Parkplätzen vom 11. Januar 1983 aufgehoben.

Zug, den .....

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt am: